

Gültig ab 01.01.2023

1. Netznutzungspreise für Entnahme mit Lastgangzählung

1.1. Preise Netznutzung Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle in	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Jahres-Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh	Jahres-Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	13,82	4,22	111,92	0,30
Mittelspannung	17,60	4,36	107,02	0,79
Mittelspannung einschl. Umspannung	18,50	4,40	106,02	0,90
Niederspannung	20,43	4,71	111,65	1,06

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte. Sie dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

1.2. Preise Netznutzung Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle in	Monatsleistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	18,65	0,30
Mittelspannung	17,84	0,79
Mittelspannung einschl. Umspannung	17,67	0,90
Niederspannung	18,61	1,06

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte und dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

1.3. Preise für Messstellenbetrieb für Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

Gerät	Messstellenbetrieb €/a	Messstellenbetrieb inkl. Messung €/a
Mittelspannung Lastgangzähler		255,50
Mittelspannung Wandlersätze	215,35	
Niederspannung Lastgangzähler		255,50
Niederspannung Wandlersatz	18,25	
Kommunikationseinrichtung	36,50	

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

2. Netznutzungspreise für Entnahme ohne Lastgangzählung

2.1. Preise Netznutzung

Entnahmestelle im	Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannungsnetz	51,10	60,81	7,02	8,35

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

2.2. Preise für Messstellenbetrieb Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

Gerät	Messstellen- betrieb €/a		Messstellenbetrieb inkl. Messung €/a							
			jährliche Ablesung		halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Eintarifzähler			8,49	10,10	11,13	13,24	16,39	19,50	37,43	44,54
Eintarif- Zweirichtungszähler			16,99	20,22	22,25	26,48	32,77	39,00	74,85	89,07
Zweitarifzähler			17,23	20,50	19,86	23,63	25,12	29,89	46,16	54,93
Schaltgerät oder Tarifschaltung	10,95	13,03								
Wandler	18,25	21,72								

2.3. Preise Netznutzung Elektro-Wärmespeicheranlagen

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz und ohne Lastgangzählung.

Vertragsformen	Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh		Arbeitspreis für
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	
Kunden mit getrennter Messung für Normalstrom und Wärmestrom	0,00	0,00	1,50	1,79	Wärmestrom Nacht- und Tagladung
Kunden*) mit gemeinsamer Messung (<i>Freigabedauer 9 h + 2 h</i>)	0,00	0,00	1,50	1,79	Wärmestrom Nacht- und Tagladung

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen.

*) Die Preise beziehen sich auf den Verbrauch nach einer Verbrauchsumlagerung. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung erfolgt, in dem zunächst 25 % des vom HT-Laufwerk des Zählers gemessenen Stromes ermittelt werden. Diese Verbrauchsmenge wird dann von dem durch das NT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (11 h) auf den durch das HT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (13 h) verlagert. Bei Neuanlagen ist grundsätzlich eine separate Zweitarmmessung erforderlich.

Messstellenbetrieb

Die vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich der Preise für Messstellenbetrieb lt. Ziffer 2.2.

2.4. Preise Netznutzung Elektro-Wärmepumpen

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz und ohne Lastgangzählung.

	Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Wärmestrom	0,00	0,00	1,50	1,79

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

Der Strombedarf der Wärmepumpe wird durch eine separate Messeinrichtung erfasst. Die NEW Netz GmbH hat das Recht den Betrieb der Wärmepumpe zu unterbrechen. Die Unterbrechungszeiten sind im Internet unter www.new-netz.de veröffentlicht.

Messstellenbetrieb

Die vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich der Preise für Messstellenbetrieb lt. Ziffer 2.2.

2.5. Preise Netznutzung Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisstellung für Kunden in Niederspannung.

	Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Steuerbare Verbrauchseinrichtung	0,00	0,00	1,50	1,79

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

Messstellenbetrieb

Die vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich der Preise für Messstellenbetrieb lt. Ziffer 2.2.

3. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Verbrauch	KWK-Umlage	KWK-Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
verbrauchsunabhängig	0,357	0,425

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

4. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Verbrauch	§ 19-Umlage	§ 19-Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,417	0,496
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
Oberhalb von 1.000.000 kWh *)	0,025	0,030

*) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWK-G 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

5. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Verbrauch	Offshore-Netzumlage	Offshore-Netzumlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
verbrauchsunabhängig	0,591	0,703

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

6. Konzessionsabgaben an Städte und Gemeinden

Nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 ergeben sich je Kommune folgende Konzessionsabgaben.

Stadt/Gemeinde		KAV § 2 Abs. 2 (1a): bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird*)		KAV § 2 Abs.2 (1b): bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (differenziert nach Einwohnerzahl)		KAV § 2 Abs. 3: bei Strom, der an Sondervertragskunden geliefert wird	
Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl: Stand 31.12.2021	ct/kWh		ct/kWh		ct/kWh	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Waldfeucht	8.998	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Selfkant	10.290	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Gangelt	12.946	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Niederkrüchten	15.075	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Wassenberg	18.952	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Jüchen	23.611	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Übach-Palenberg	23.979	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Geilenkirchen	27.835	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Wegberg	28.213	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Tönisvorst	29.257	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Korschenbroich	33.786	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Hückelhoven	40.712	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Erkelenz	43.492	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Grevenbroich	63.922	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Viersen	77.523	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Mönchengladbach	261.001	0,61	0,726	1,99	2,368	0,11	0,131

Basis der zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen:
Jährliche Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW.

*) Als Schwachlast gilt für das gesamte Netzgebiet der NEW Netz GmbH täglich die Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr. Die Schwachlast KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1a) KAV wird mit den Netzentgelten in Rechnung gestellt für Energie, die ausschließlich in diesem Zeitraum über einen Zweitartfzähler gemessen wird und wenn der Händler nachweist, dass er die Differenz zwischen der KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1b) und Ziffer 1a) KAV an den Endkunden in seiner Stromrechnung weitergegeben hat.